



Referenz/Aktenzeichen: R514-1794

Laufende und geplante Rechtsetzung 2019 – 2022 im Umweltbereich Gesamtübersicht per 1. März 2019

Vorbemerkungen:

- Bundesratsverordnungen im Umweltbereich und deren Änderungen werden dem Bundesrat jeweils im Frühling und im Herbst im Rahmen eines Verordnungspakets Umwelt (VPU) zur Verabschiedung unterbreitet.
- Unterstrichene Texte = Internet-Links
- Dieses Dokument ist im Internet zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html> > Themen > Thema Umweltrecht > Rechtsetzung > [Rechtsetzungsprogramm des BAFU](#)

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
------------	-----------------	-------------	----------------	---	---------------

Allgemeines

Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen im Umweltbereich (Programmperiode 2020-2024): - Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) - Waldverordnung (WaV; SR 921.01)		Für die nächste, vierte Programmperiode (2020-2024) müssen einzig bei zwei Regelungen in den Bereichen Wasser und Wald Übergangsbestimmungen leicht angepasst werden.	04.-08.2018	04.2019 BRB	1.1.2020
	X	<i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019</i>			
Gebührenverordnung BAFU (GebV-BAFU; SR 814.014)	X	Änderungsbedarf der GebV-BAFU ergibt sich aufgrund der aus der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (Inkrafttreten: 1.1.2020) entstehenden neuen Aufgaben des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) sowie aufgrund existierender Aufgaben des EPSD, für welche die aktuell erhobenen Gebühren nicht kostendeckend sind.	02.2019	05.2019 BRB	1.1.2020

National

Gegenstand	neu	Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Gebührenverordnung BAFU (GebV-BAFU; SR 814.014)		X	Anpassung der Gebühren für die Lieferung von hydrologischen Messergebnissen (Anhang der GebV-BAFU, Nr. 8) <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019</i>	10.2018-02.2019	09.2019 BRB	8.11.2019

Umweltschutzgesetz und Gentechnikgesetz sowie zugehörige Verordnungen

Umweltschutzgesetz, bereichsübergreifend, Verfahren						
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)		X	Es liegen zwei Gesuche von Organisationen vor, welche die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts beantragt haben. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019</i>	04.-08.2018	04.2019 BRB	1.6.2019
Umweltinformation und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)						
-						
Störfälle						
-						
Immissionsschutz						
Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)		X	Anpassungen in den Bereichen Dampfdruckabweichung, Aschegehalt bei biogenen flüssigen Brennstoffen, Umgang mit Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten in der Landwirtschaft, gewerblich genutzte automatische Backöfen <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020</i>	03.-06.2019	02.2020 BRB	1.4.2020
Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)		X	Anpassungen an den Stand der Technik in den Bereichen Zementwerke und Spanplattenherstellung <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021</i>	03.-07.2020	02.2021 BRB	1.4.2021
Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)		X	Bessere Koordination von Lärmschutz und Siedlungsentwicklung; Umsetzung der Motion Flach (16.3529)	02.-04.2020	03.2021 BRB Botschaft	2022

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)	X	Daueraufgabe Strassenlärm, Verlängerung der Programmvereinbarungen. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021</i>	03.-07.2020	02.2021 BRB	1.1.2023
Maschinenlärm-Verordnung (MaLV 814.412.2)	X	- Änderung der Vollzugsstelle (SUVA -> AGRISS) - Anpassung Art. 8 Abs. 6 MaLV (auf Verlangen) zur administrativen Entlastung von Unternehmen (gemäss Postulat 15.3122 de Courten)	keine notwendig	Herbst 2019 UVEK	1.1.2020
Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV; 814.710)	X	- Einführung eines Monitorings für nichtionisierende Strahlung - Festlegung eines Anlagegrenzwertes für die Frequenzen zwischen 900 und 1800 MHz - Verankerung eines Grundsatzes zur Beurteilung von adaptiven Antennen - Ausnahme von Mobilfunkantennen, die während weniger als 800 Stunden pro Jahr senden, von der Pflicht zur Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019</i>	- (nur informelle Konsultation der betroffenen Kreise)	04.2019 BRB	1.6.2019

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Chemikalien					
<p>Anpassungen gemäss Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG; SR 814.812.34) - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35) - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36) 	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>Folgende Anpassungen werden als gesamtes Paket der drei Fachbewilligungs-Verordnungen zusammen mit Anpassungen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (PSMV; SR 916.161) gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen von Bedingungen, um Fachbewilligungen zu erhalten - Anpassungen von Bedingungen, um Fachbewilligungen zu verlängern durch obligatorische Weiterbildung - Einführung einer neuen Handhabung der Verwaltung der Fachbewilligungen (Bewilligungskarte, Datenbank zu Fachbewilligungen) - Einführung von neuen Bestimmungen im Verkauf von Pflanzenschutzmitteln (in PSMV; SR 916.161) 	<p>2020</p>	<p>2022 UVEK</p>	<p>2022</p>
<p>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) (6. Revision) diverse Anhänge</p>	<p>X</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen an Änderungen und neue Bestimmungen im EU-Recht; - Umsetzung von Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz der Stockholm-Konvention; - Umsetzung von Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz des Montreal-Protokolls; - Anpassungen von Bestimmungen über in der Luft stabile Stoffe und Kältemittel aufgrund von Erfahrungen aus dem Vollzug und des Standes der Technik; - Anpassungen von Bestimmungen über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Bioziden; - Anpassungen von Bestimmungen zum Inverkehrbringen und Verwenden von asbesthaltigen Natursteinen. <p><i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019</i></p>	<p>04.-08.2018</p>	<p>04.2019 BRB</p>	<p>1.6.2019</p>

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Anhang 2.5	X	Einführung einer Bewilligungspflicht für die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (aufgrund der Motion Mazzone, 17.4094)	03.-06.2019	02.2020 BRB	1.4.2020
PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82) Anhang 1	X	Aufnahme von Stoffen, deren Inverkehrbringen oder Verwenden verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, in den Anhang 1 der PIC-Verordnung <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020</i>			
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), Anhang 1.17	X	Aufnahme von weiteren Stoffen nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in die Liste unter Ziffer 5, in der Regel jährlich nach Massgabe von Rechtserlassen der EU. <i>Änderungen durch Verordnungen des BAFU.</i> <i>* Genauer Zeitplan hängt von den Beschlüssen der EU ab.</i>	– (nur informelle Konsultation der betroffenen Kreise)	Zeitpunkt offen* BAFU	Zeitpunkt offen*
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), Anhang 2.10	X	Anpassung der Bezeichnungen von geänderten Normen im Anhang 2.10 in Ziffer 2.2 Absatz 5 Buchstaben a. <i>Änderung durch Verordnung des BAFU.</i> <i>* Genauer Zeitplan hängt von den Beschlüssen der EU ab.</i>	– (bei Bedarf informelle Konsultation der betroffenen Kreise)	Zeitpunkt offen* BAFU	Zeitpunkt offen*
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), Anhänge 2.16 und 2.18	X	Bezeichnung der in Fahrzeugen sowie in Elektro- und Elektronikgeräten zulässigen Stoffe mit Verweis auf das EU-Recht. <i>Änderungen durch Verordnungen des BAFU.</i> <i>* Genauer Zeitplan hängt von den Beschlüssen der EU ab.</i>	– (bei Bedarf informelle Konsultation der betroffenen Kreise)	Zeitpunkt offen* BAFU	Zeitpunkt offen*
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K; SR 814.812.38)	X	Aktualisierung der Angaben zu den Verwaltungsstellen und Organisationen des Fachbewilligungsausschusses.	– (nur informelle Konsultation der betroffenen Kreise)	4. Quartal 2019 UVEK	Zeitpunkt offen

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Organismen					
Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)	X	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Anforderungen an die Ausnahmegewilligung betr. Tätigkeiten mit gefährlichen Organismen im notfallmässigen Eilverfahren (Bsp. Ebola-Diagnostik in Spitälern, Sofortdiagnostik der Ereignisdienste vor Ort bei möglichen B-Ereignissen mit z.B. Anthrax). - Einbezug der Biosicherung in die Risikobeurteilung gemäss ESV. <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019</i>	10.2018-02.2019	09.2019 BRB	1.1.2020
Abfälle, Altlasten und Bodenschutz					
Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)	X	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Definition von Siedlungsabfällen betreffend öffentliche Verwaltungen - Änderung der Bestimmungen zu Zwischenlager - Erhöhung der Mengenschwelle zur Berichterstattung für metallische Abfälle - Ergänzung der Anforderungen an Sonderabfälle aus öffentlichen Verwaltungen - Präzisierung der Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial am Standort - Beseitigung Widerspruch beim Begriff Verwertung - Änderung der Anforderungen an die thermische Behandlung von Sonderabfällen sowie von flüssigen Abfällen - Änderung des Grenzwertes für Benzo(a)pyren für die Herstellung von Zement - Beseitigung des Widerspruchs in Bezug auf die Verwendung von geogen belastetem Aushub- und Ausbruchmaterial zur Herstellung von Zementklinker <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020</i>	03.2019-06.2019	02.2020 BRB	1.4.2020

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)	X	Aufgrund der in abgeänderter Form angenommenen Motion der UREK-S 17.3636 muss die revidierte VREG ein optimiertes Finanzierungssystem enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungssystem für die Kosten der Entsorgung von Elektronikschrott; - Unterstellung neuer Gerätekategorien (harmonisiert mit EU-Rechtsetzung); - Anpassung der Verwertungspflicht an den Stand der Technik. <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020</i>	10.2019-01.2020	09.2020 BRB	1.11.2020
Verordnung des UVEK über die Höhe der VEG für Batterien (SR 814.670.1)	X	Ergänzung neue Kategorien von Batterien: <ul style="list-style-type: none"> - Salz Batterien - Lithium-Ionen-Batterien 	– (informelle Konsultation der betroffenen Kreise)	voraussichtlich 04.2019 UVEK	voraussichtlich 12.2019
Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)	X	Anpassung des Artikels 32e Absatz 3 und 4 USG in drei Punkten: <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Motion Salzmann 18.3018 (die heutige Regelung bei 300-m-Schiessanlagen mit einer Pauschale von 8'000 Franken pro Scheibe ersatzlos streichen und für alle Schiessanlagen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten durch den Bund abgelten). - Einführung von VASA-Abschlussfristen - Einführung von Untersuchungs- und Sanierungspauschalen 	1. Quartal 2020	voraussichtlich 3. Quartal 2020 BRB Botschaft	voraussichtlich 2021
Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)	X	Anpassung der Konzentrationswerte für Böden gemäss Anhang 3 Ziffer 2 AltIV („Standorte bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen“) für Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren sowie Blei aufgrund neuer toxikologischer Erkenntnisse. Im gleichen Anhang Einführung eines neuen Konzentrationswerts für die Stoffgruppen der Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxinähnlichen PCB (dl-PCB) und Streichung des Konzentrationswerts für den Summenparameter der BTEX. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020</i>	03.-06.2019	02.2020 BRB	1.4.2020

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Lenkungsabgaben des Umweltschutzgesetzes (für die CO₂-Abgabe siehe Rubrik „Klima“)					
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018)	X	Anpassung der Rechtsgrundlagen gestützt auf die durch den SR am 27. September 2018 angepasste Motion Wobmann (15.3733) . Ziel ist die Senkung des administrativen Aufwands im Vollzug. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022</i>	03.-06.2021	02.2022 BRB	1.1.2023
Koordination von Umweltschutz und Raumplanung					
-					

Wasser

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)	X	Änderung der allgemeinen Anforderungen an die Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer in Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 GSchV (organische Spurenstoffe). <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019</i>	04.-08.2018	04.2019 BRB	1.6.2019
Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)	X	Festlegen neuer numerischer Anforderungen an die Qualität oberirdischer Gewässer in Anhang 2 Ziffer 11 GSchV gemäss der neuen verbalen Anforderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe f GSchV. Umsetzung des Konzepts der ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen. <i>Diese Änderungen erfolgen durch das UVEK (Art. 45 Abs. 5 GSchV).</i>	1. Quartal 2018	voraussichtlich 2. Quartal 2019 UVEK	voraussichtlich 2. Quartal 2019

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
<p>Umsetzung der Motionen Lustenberger (11.4020) und Bischofberger (14.3095); ggf. auch Umsetzung der Motion Aebi (13.3324)</p> <p>- Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)</p>	X	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung von Artikel 14 Absatz 2 GSchG aufgrund der Motion Lustenberger (11.4020) „Für eine sachgerechte Verwendung von Biomasse-Reststoffen und gegen Technologieverbote“; dies unter Berücksichtigung von Motion Semadeni (16.3710) „Sachgerechte Verwendung von Biomasse“, welche eine möglichst weitgehende stoffliche Verwertung der Biomasse verlangt; - Änderung von Artikel 14 Absätze 4 und 7 GSchG aufgrund der Motion Bischofberger (14.3095) „Ortsüblicher Bewirtschaftungsreich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung“; - Änderung von Artikel 12 Absatz 4 GSchG zur Befreiung aller Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation aufgrund der Motion Aebi (13.3324) „Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die heutige Nutztierhaltung“. 	<p>im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022: 11.2018-03.2019</p>	<p>im Rahmen der AP 22+ BRB Botschaft</p>	<p>im Rahmen der AP 22+</p>

Klima

<p>Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme</p> <p>- CO₂-Gesetz (SR 641.71) Teilrevision (17.073)</p>	X	<p>Das Abkommen wurde von der EU und der Schweiz am 23. November 2017 unterzeichnet. Das europäische Parlament hat die Ratifikation des Abkommens im Dezember 2017 genehmigt; die Genehmigung des Abkommens durch das schweizerische Parlament steht noch aus.</p> <p>Die Verknüpfung soll gemäss Vorschlag Bundesrat per 1.1.2020 erfolgen (<i>siehe auch Teil „International“</i>).</p>	<p>1.9.-30.11.2016</p>	<p>1.12.2017 BRB Botschaft</p>	<p>angestrebt für 1.1.2020</p>
<p>- CO₂-Verordnung (SR 641.711) Teilrevision</p>	X	<p>Im Nachgang zur Teilrevision des CO₂-Gesetzes Erweiterung der CO₂-Verordnung mit den Bestimmungen des Linkings, insbesondere Einbezug des Luftverkehrs.</p> <p>Zudem Integration von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren für Technologiefonds 	<p>03.2019-06.2019</p>	<p>09.2019 BRB</p>	

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Klimagesetzgebung ab 1.1.2021: - CO₂-Gesetz (SR 641.71) Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes nach 2020 (17.071) - CO₂-Verordnung (SR 641.711)	X	Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes zur Festlegung weiter gehender Reduktionsziele und -massnahmen ab 1.1.2021 im Einklang mit dem Klimaübereinkommen von Paris (<i>siehe auch Teil „International“</i>).	1.9.-30.11.2016	1.12.2017 BRB Botschaft	1.1.2021
	X	Im Nachgang zur Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes müssen auch Anpassungen auf Verordnungsebene vorgenommen werden. <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020</i>	10.2019-01.2020	09.2020 BRB	
Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)	X	Erweiterung der Verordnung zur Erstellung von Monitoringplänen für die Rapportierung von CO ₂ -Emissionen aus dem Luftverkehr. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019</i>	04.-08.2018	04.2019 BRB	1.6.2019

Biogene Treibstoffe

Anpassungen im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (17.071) : - Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61) - Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) - neue USG-Verordnung		Im Rahmen der Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes nach 2020 (17.071) erfolgen Anpassungen weiterer Erlasse:			
	X	Änderung von Artikel 12a Ertragsneutralität: Die Steuerausfälle, die sich wegen der Steuererleichterung aus der bis Ende Juni 2020 befristeten Förderung biogener Treibstoffe ergeben, sollen durch eine höhere Besteuerung des Benzins und des Dieselöls bis zum 31. Dezember 2028 ausgeglichen werden.	1.9.-30.11.2016	1.12.2017 BRB Botschaft	1.1.2021
	X	Ergänzung des USG: Definition von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treibstoffen, Anforderungen an das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen inkl. Kompetenzen im Vollzug.	10.2019-01.2020	09.2020 BRB	
	X	Entsprechend der Änderung des USG soll eine neue Verordnung über die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erneuerbarer Treib- und Brennstoffe geschaffen werden. <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020</i>			

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
------------	-----------------	-------------	----------------	---	---------------

Arten, Ökosysteme, Landschaften, Wald

Anpassungen des Jagdrechts aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse (17.052): - Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) - Jagdverordnung (JSV; SR 922.01)	X	Der Bundesrat wurde beauftragt, einen Entwurf für die Anpassung des Jagdgesetzes (Art. 7 JSG) zum Zwecke der Bestandesregulierung bei Wolfspopulationen vorzulegen. Nebst dem Schutz des Wolfes sollen neu gleichwertig auch die Interessen der Landwirtschaft, der Jagd, der öffentlichen Sicherheit und des Tourismus berücksichtigt werden. Auch anderen parlamentarischen Vorstössen sowie weiteren Anliegen soll in dieser Vorlage Rechnung getragen werden.	24.8.-30.11.2016	23.8.2017 BRB Botschaft	voraussichtlich 1.4.2021
	X	Aufgrund der JSG-Revision gilt es, die entsprechenden Ausführungsvorschriften in der JSV anzupassen. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021</i>	03.-07.2020	02.2021 BRB	voraussichtlich 1.4.2021
Jagdgesetz (JSG; SR 922.0)	X	Änderung des Jagdgesetzes zur Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten (Standesinitiative TG 15.300). Die eidg. Räte haben der Initiative Folge gegeben. Deren Umsetzung erfolgt im Rahmen der oben erwähnten Änderung JSG.	keine Vernehmlassung	Wurde vom Ständerat mit der JSG-Revision zusammengelegt	voraussichtlich 1.4.2021
Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)	X	Der Gefährdungstatus der Fischarten, festgelegt im Anhang der Verordnung, ist zu aktualisieren. Damit soll die Verordnung mit dem soeben erschienenen Fischatlas in Einklang gebracht werden. <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020</i>	10.2019-01.2020	09.2020 BRB	1.11.2020
Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee (SR 923.31)	X	Technische Anpassungen des Fischereimanagements	– (Konsultation bei beschränktem Adressatenkreis)	jeweils Herbst UVEK	jährlich 1.1.
Massnahmen zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten: - Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)	X	Im Rahmen der Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten wurde im Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 2016 „Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten“ in Erfüllung des gleichnamigen Postulates Vogler 13.3636 der rechtliche Anpassungsbedarf aufgezeigt. Vorgehen sind primär Ergänzungen im USG.	06.-09.2019	Zeitpunkt noch offen BRB Botschaft	Zeitpunkt noch offen

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin (Pa.lv. 12.402 Eder) - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)	X	Änderung des Artikel 7 NHG im Auftrag der UREK-S (Bericht vom 22.10.2018)	Sommer 2018	30.1.2019 BRB Stellungnahme	Zeitpunkt noch offen
Erneuerung des Fonds Landschaft Schweiz 2021-2031 (Pa.lv. 18.401)	X	Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften (SR 451.51) um zehn Jahre bis zum 31. Juli 2031 sowie Ausstattung des Fonds für diese Laufzeit mit einem Bundesbeitrag von 50 Millionen Franken, im Auftrag der UREK-S (Bericht vom 13.8.2018)	Verzicht auf Vernehmlassung gestützt auf Art. 3a Abs. 1 Bst. b VIG	7.11.2018 BRB Stellungnahme	1.8.2021
Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20)	X	Die totalrevidierte Pflanzenschutzverordnung (PSV, SR 916.20 , neu PGesV) enthält grundlegende Bestimmungen zur Pflanzengesundheit. Weiterführende Bestimmungen technischer und administrativer Natur sowie der Erlass der Listen der besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) und der Waren werden in der PGesV an die Departemente WBF und UVEK delegiert.	03.-05.2019	10.2019 WBF UVEK	1.1.2020
Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU; SR 916.202.2)	X	Die VpM-BAFU wird im Zuge der Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) und der Erarbeitung einer neuen interdepartementalen Verordnung über den Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) revidiert und adaptiert.	05.-06.2019	Voraussichtlich Sommer/Herbst 2019 BAFU	1.1.2020 zusammen mit neuer PGesV
Einführung einer Holzhandelsregulierung in das schweizerische Recht analog der EU-Regelung: - Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) - Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen	X X	Mit einer Änderung des USG und der Einführung einer entsprechenden Verordnung soll analog der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 die Inverkehrsetzung von illegal geschlagenem Holz verboten werden. Zudem sollen die Marktteilnehmer, welche Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr setzen, verpflichtet werden, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. <i>Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021</i>	06.-10.2013 03.-07.2020	7.12.2018 BRB Botschaft 02.2021	voraussichtlich 1.4.2021 voraussichtlich 1.4.2021

National

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)	X	Änderung (Ergänzung) von Artikel 13a Absatz 1 WaV aufgrund der Motion UREK-S (18.3715) „Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung“, welche eine Ermöglichung von Rundholzlagern im Wald verlangt. <i>Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020</i>	10.2019-01.2020	09.2020	1.11.2020

Gefahrenprävention

Rechtliche Verankerung des integralen Risikomanagements (IRM) im Umgang mit Naturgefahren (vgl. Postulat Darbelley 12.4271): - Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100) - Waldgesetz (WaG; SR 921.0) - Wasserbauverordnung (WBV; 721.100.1) - Waldverordnung (WaV; SR 921.01) - Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)		Gemäss BRB zum rechtlichen Anpassungsbedarf Naturgefahren vom 16. Juni 2017 ist das UVEK aufgrund des Aussprachepapiers vom 8. Juni 2017 beauftragt, bis Ende 2019 eine Vernehmlassungsvorlage zu den vorgeschlagenen Rechtsanpassungen unter Einbezug der Betroffenen, insbesondere der Kantone, zu erarbeiten.	Gesetze: 1. Quartal 2020 Verordnungen: 4. Quartal 2022	Gesetze: 1. Quartal 2021 Verordnungen: 4. Quartal 2023	Gesetze: 1.6.2022 Verordnungen: 1.6.2024
	X	Im Rahmen der Anpassung des WBGs werden auch die Anschlussgesetze (WaG und GSchG) punktuell angepasst.			
	X				
	X				
	X				

International

Gegenstand	neu Änderung	Bemerkungen	Vernehmlassung	Beschluss Bundesrat (BRB) / UVEK / BAFU	Inkrafttreten
Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Verknüpfung der Emissionssysteme (SR 0.814.011.268)	X	Das Abkommen wurde von der EU und der Schweiz am 23. November 2017 unterzeichnet. Das europäische Parlament hat die Ratifikation des Abkommens im Dezember 2017 genehmigt; die Genehmigung des Abkommens durch das schweizerische Parlament steht noch aus. Bundesbeschluss (BB), Ratifikation. Zur Umsetzung des Abkommens muss das CO ₂ -Gesetz teilrevidiert werden (<i>siehe auch Teil „National“ > „Klima“</i>). Zur Vorbereitung der Umsetzung des Abkommens wird die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11) erweitert (<i>siehe auch Teil „National“ > „Klima“</i>).	1.9.-30.11.2016	1.12.2017 BRB Botschaft	angestrebt für 1.1.2020
Protokolle zur Genfer Konvention (UNECE-Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung): - Protokoll von 1999 betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Göteborg Protokoll; SR 0.814.327)	X	Mit den Änderungen 2015 der LRV und der ChemRRV sind die erhöhten Anforderungen des revidierten Protokolls erfüllt. Die Ratifikation wurde durch das schweizerische Parlament genehmigt. <i>* Für das Inkrafttreten der revidierten Protokolle sind die Ratifikationen von 20 Ländern nötig.</i>	-	5.9.2018 BRB Botschaft	Zeitpunkt offen*
Fischerei in Grenzgewässern: - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Fischerei in den schweizerisch-italienischen Gewässern (SR 0.923.51) - Vollzugsverordnung der Schweizerisch-französischen Kommission vom 17. März 1995 zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Fischerei im Genfersee (SR 0.923.211)	X X	Teilrevision des bestehenden Abkommens mit Überführung aller Bewirtschaftungsaspekte auf die Ebene des Vollzugsreglements. Anpassung der Bewirtschaftungsmodalitäten	- (Konsultation bei beschränktem Adressatenkreis) - (Konsultation bei beschränktem Adressatenkreis)	11.12.2015 BRB Herbst 2020 (Zustimmung UVEK)	Zeitpunkt offen (in Absprache mit Italien) 1.1.2021